

# Schutzkonzept für Kindertageseinrichtungen der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Schwaben e.V.



Bezirksverband  
Schwaben e.V.



**Bezirksverband  
Schwaben e.V.**

## **Impressum**

AWO Bezirksverband Schwaben e.V.  
Sonnenstr. 10  
86391 Stadtbergen

Telefon: 0821/4 30 01-0  
Telefax: 0821/4 30 01-10  
[www.awo-schwaben.de](http://www.awo-schwaben.de)  
[info@awo-schwaben.de](mailto:info@awo-schwaben.de)

### **Verantwortlicher Fachbeirat**

Manuela Billing  
Jutta Heim  
Thomas Moster  
Felix Nüßle  
Petra Albrecht

### **Titelfotografie**

AWO Kita Pfaffenhofen: Felix Nüßle

© AWO Bezirksverband Schwaben e.V.  
Stadtbergen, Mai 2021



<b>Vorwort.....</b>	<b>4</b>
<b>1. Handhabung des Schutzkonzepts in der Einrichtung.....</b>	<b>5</b>
<b>2. Gesetzliche Grundlagen.....</b>	<b>5</b>
<b>2.1 Die zehn Kinderrechte nach UNICEF.....</b>	<b>6</b>
<b>3. Die AWO als Träger: Leitbild und Grundwerte.....</b>	<b>8</b>
<b>4. Kindeswohlgefährdung und Signale.....</b>	<b>9</b>
<b>4.1 Differenzierung von kindeswohlgefährdendem Verhalten in drei Stufen.</b>	<b>9</b>
<b>4.1.1 Grenzverletzungen.....</b>	<b>10</b>
<b>4.1.2 Übergriffe.....</b>	<b>10</b>
<b>4.1.3 Strafrechtlich relevante Übergriffe.....</b>	<b>11</b>
<b>5. Personal.....</b>	<b>11</b>
<b>5.1 Bewerbung und Einstellung.....</b>	<b>11</b>
<b>5.2 Einarbeitung.....</b>	<b>12</b>
<b>5.3 Unterstützende Maßnahmen.....</b>	<b>12</b>
<b>6. Pädagogische Grundlagen.....</b>	<b>13</b>
<b>6.1 Professionelle Beziehungsgestaltung.....</b>	<b>13</b>
<b>6.2 Schlafen und Ruhen.....</b>	<b>13</b>
<b>6.3 Essenssituation.....</b>	<b>14</b>
<b>6.4 Hygiene.....</b>	<b>15</b>
<b>6.5 Eingewöhnung.....</b>	<b>15</b>
<b>6.6 Partizipation.....</b>	<b>16</b>
<b>6.6.1 Beteiligungsprojekt.....</b>	<b>17</b>
<b>6.6.2 Verfassung.....</b>	<b>17</b>
<b>6.6.3 Beschwerdeverfahren.....</b>	<b>18</b>
<b>6.7 Raumkonzept.....</b>	<b>18</b>
<b>6.7.1 Bereiche mit höchster geschützter Intimität.....</b>	<b>19</b>
<b>6.7.2 Bereiche mit mittlerer Intimität.....</b>	<b>19</b>
<b>6.7.3 Bereiche mit geringer Intimität.....</b>	<b>19</b>
<b>6.7.4 Bereiche ohne besondere Intimität.....</b>	<b>19</b>
<b>6.7.5 Öffentliche Räume.....</b>	<b>19</b>
<b>6.8 Recht am eigenen Bild.....</b>	<b>20</b>
<b>6.9 Sexualpädagogik.....</b>	<b>20</b>
<b>6.10 Elternpartnerschaft.....</b>	<b>21</b>



<b>7.</b>	<b>Konkrete Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung.....</b>	<b>21</b>
7.1	Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII.....	22
7.2	Meldepflicht bei Kindeswohlgefährdung nach §47 SGB VIII.....	22
<b>8.</b>	<b>Umgang im Team.....</b>	<b>22</b>
8.1	Teamkultur.....	22
8.2	Verfahren in Akutsituationen.....	23
<b>9.</b>	<b>Quellenverzeichnis.....</b>	<b>25</b>

## Vorwort

Als Träger von Kindertageseinrichtungen legt der AWO Bezirksverband Schwaben großes Augenmerk sowohl auf die Partizipation als auch auf die Einhaltung von Kinderrechten und den Kinderschutz. Mit der Entwicklung des hier vorliegenden trägerspezifischen Schutzkonzeptes wurde vor diesem Hintergrund ein gemeinsames Verständnis von Kinderschutz formuliert, das als verbindliche Ergänzung sowohl zur Rahmenkonzeption als auch zu den individuellen Einrichtungskonzeptionen zu verstehen ist. Es bietet Orientierung und Handlungssicherheit für die Mitarbeiter\*innen und dient darüber hinaus als Informationsquelle für alle Interessierten.

Unter der Prämisse, Kindern einen Raum zu bieten, in dem sie sich sicher fühlen, ihre Persönlichkeit optimal entwickeln können, einen gewaltfreien Umgang erleben und an allen Entscheidungen beteiligt werden, wurden in den letzten Jahren in einem Großteil der Einrichtungen des AWO Bezirksverbands Schwaben im Rahmen des Projekts „Mitentscheiden – Mithandeln“ bereits Verfassungen für Kinderrechte verabschiedet. Um diese Errungenschaften in Bezug auf den Kinderschutz weiter zu etablieren, wurde zur Erarbeitung des Schutzkonzeptes 2020 ein Fachbeirat gegründet. Ziel war es, unter Einbeziehung der Sichtweisen unterschiedlichster Akteure einrichtungübergreifende Standards zu entwickeln, die einerseits eine klare, gemeinsame Haltung zum Ausdruck bringen, andererseits den einzelnen Teams vor Ort jedoch genügend Raum zur konkreten individuellen Ausformulierung lassen.

Der vorliegende Text befasst sich neben Aspekten der Personalführung mit den pädagogischen Grundlagen, die in Bezug auf den Kinderschutz von Bedeutung sind. Der sich hieraus ergebende Handlungsplan soll den Mitarbeiter\*innen Sicherheit im Hinblick auf etwaige Risikoanalysen geben um so letztendlich im Falle einer Kindeswohlgefährdung Möglichkeiten der Prävention bzw. der Intervention aufzuzeigen.

## 1. Handhabung des Schutzkonzeptes in der Einrichtung

Der hier vorliegende Text formuliert die trügerspezifischen Grundlagen zum Thema *Kinderschutz*. In jeder unserer Kinderbetreuungseinrichtungen liegt eine erweiterte Version dieses Schutzkonzeptes vor, in der die im Inhaltsverzeichnis [blau hinterlegten Punkte](#) einrichtungsspezifisch ausgearbeitet wurden.

## 2. Gesetzliche Grundlagen

Basis eines Kinderschutzkonzeptes sind Gesetzestexte unterschiedlicher hierarchischer Ebenen. So verpflichten sich auf internationaler Ebene alle unterzeichnenden Vertragsstaaten im **Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Convention on the Rights of the Child, CRC / UN Kinderrechtskonvention)**, „*dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht*“ (CRC Art. 3 Abs. 3).

Auf Bundesebene sind es das **Grundgesetz (GG)**, das **Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)** sowie das **Sozialgesetzbuch (SGB)**, die die Weichen für einen gelingenden Kinderschutz in Betreuungseinrichtungen stellen. Folgende Auszüge bilden vor diesem Hintergrund die Grundlage des vorliegenden Textes und werden teilweise in späteren Kapiteln noch genauer ausgeführt:

- „*Die Würde des Menschen ist unantastbar*“ (GG Art. 1).
- „*Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig*“ (§ 1631 BGB Abs. 2).
- „*In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen [und dass] bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird [...]*“ (§8a SGB VIII Abs. 4).

- „Die Erlaubnis [für den Betrieb einer Einrichtung] ist zu erteilen, wenn [...] zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden“ (§ 45 SGB VIII Abs. 2).
- „Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen anzuzeigen“ (§ 47 SGB VIII).
- „Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung [...] im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung [...] von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen“ (§ 45 SGB VIII Abs. 3).

Auch auf Landesebene sind Aspekte des Kinderschutzes verankert. Hier kommt das **Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)** zum Tragen:

- „Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen, dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen [und dass] bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird [...]“ (BayKiBiG Art. 9b).

## 2.1 Die zehn Kinderrechte nach UNICEF

Zur Veranschaulichung der UN Kinderrechtskonvention wurden von der UNICEF die in vielen Publikationen zitierten „zehn Kinderrechte“ formuliert. Sie sollen auch an dieser Stelle eine explizite Erwähnung finden, da sie in den Einrichtungen des AWO Bezirksverbands Schwaben stets präsent und nicht zuletzt als fundamentaler Grundstein all unserer Überlegungen zum Thema *Kinderschutz* zu verstehen sind.

- **Recht auf Gleichheit**  
Kein Kind darf benachteiligt werden.
- **Recht auf Gesundheit**  
Kinder haben das Recht, gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden
- **Recht auf Bildung**  
Kinder haben das Recht, zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.
- **Recht auf elterliche Fürsorge**  
Kinder haben das Recht auf Liebe und Fürsorge beider Eltern und auf ein sicheres Zuhause.
- **Recht auf Privatsphäre und persönliche Ehre**  
Kinder haben das Recht darauf, dass Ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden.
- **Recht auf Meinungsäußerung, Information und Gehör**  
Kinder haben das Recht, bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken. Sie haben das Recht, sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen und ihre eigene Meinung zu verbreiten.
- **Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht**  
Kinder haben das Recht, im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt zu werden.
- **Recht auf Schutz vor Ausbeutung und Gewalt**  
Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung.
- **Recht auf Spiel, Freizeit und Ruhe**  
Kinder haben das Recht zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein.
- **Recht auf Betreuung bei Behinderung**  
Behinderte Kinder haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilhaben können.

(vgl. UNICEF: Flyer zehn Kinderrechte. Zugriff am 16.02.2021. Verfügbar unter <https://www.unicef.de/informieren/materialien/zehn-kinderrechte/57310> )



### 3. Die AWO als Träger: Leitbild und Grundwerte

Das hier vorliegende Schutzkonzept ist als eine Selbstverpflichtung des AWO Bezirksverbands Schwaben und all seiner Mitarbeiter\*innen zu verstehen und gründet nicht zuletzt auf dem Menschenbild, das sich in den AWO-Grundwerten *Solidarität, Toleranz, Freiheit, Gerechtigkeit* und *Gleichheit* manifestiert.

(vgl. AWO Bezirksverband Schwaben e.V.: Rahmenkonzeption der Kindertageseinrichtungen, Seite 4. Zugriff am 18.01.2021. Verfügbar unter <https://www.awo-schwaben.de/download-bereich/category/22-publikationen-kindertageseinrichtungen.html> )

Vor dem Hintergrund des Kinderschutzgedankens bedürfen diese Schlagworte einer Übersetzung in eine pädagogische Grundhaltung, die wir jedem einzelnen von uns betreuten Kind entgegenbringen möchten:

**Solidarität** – *„Du bist Teil einer Gemeinschaft, in der wir alle aufeinander achten und genau hinhören, wenn du oder ein anderes Kind sich äußert.“*

**Toleranz** – *„Du lernst in unserer Einrichtung verschiedenste Menschen kennen und hast Kontakt zu unterschiedlichen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen. Du sollst in der Gestaltung unseres sozialen Miteinanders erleben, dass all diese Überzeugungen ihre Daseinsberechtigung haben und deine Rechte in keinster Weise einschränken.“*

**Freiheit** – *„Du darfst dich uneingeschränkt gemäß deinen eigenen Bedürfnissen entfalten und hast stets die Freiheit, ein deutliches 'Nein' zu äußern.“*

**Gerechtigkeit** – *„Unabhängig von deinen individuellen Voraussetzungen erlebst du in unserer Einrichtung einen gleichberechtigten Zugang zu Bildung, Gemeinschaft und Kultur. Dieses Erleben soll dich dabei unterstützen, allen zukünftigen gesellschaftlichen Herausforderungen mit einem verlässlichen Gerechtigkeitsempfinden zu begegnen.“*

**Gleichheit** – *„In unserem gemeinsamen Alltag erfährst du immer wieder aufs Neue, dass all die genannten Punkte sowohl für dich als auch für alle anderen Beteiligten gelten. Es ist dabei nicht von Bedeutung, welches Alter oder Geschlecht du hast, welcher ethnischen oder sozialen Herkunft du entstammst und welche individuellen Fähigkeiten du mitbringst.“*

## 4. Kindeswohlgefährdung und Signale

Der Begriff *Kindeswohl* beschreibt ein am Wohl des Kindes, an seinen Bedürfnissen ausgerichtetes Verhalten und Handeln in unseren Kindertageseinrichtungen.

Als zentrale Kategorien hierfür seien in Anlehnung an Fröhlich-Gildhoff, Rönna-Böse und Tinius die menschlichen Grundbedürfnisse genannt:

- **Vitalbedürfnisse** (Essen, Schlafen, Hygiene, Schutz...)
- **Bedürfnis nach beständigen Beziehungen** (Freundschaften, Fürsorge Gemeinschaft)
- **Bedürfnis nach Selbstwert und Selbstwertschutz** (Selbstachtung, Anerkennung, Wahrung der eigenen Rechte, Recht auf Unversehrtheit...)
- **Bedürfnis nach Exploration und Weltaneignung** (individuelle Erfahrungen, Talente und Fähigkeiten, Neugier, Interesse, Kompetenzzuwachs...)
- **Bedürfnis nach Orientierung und Kontrolle** (Grenzen und Struktur, Partizipation...)

(vgl. Fröhlich-Gildhoff, Rönna-Böse, Tinius 2017)

Das Kindeswohl kann auf unterschiedliche Weise gefährdet sein:

- durch körperliche und seelische Vernachlässigung
- durch seelische Misshandlung
- durch körperliche Misshandlung
- durch sexualisierte Gewalt

Es gibt keine eindeutigen Signale für Kindeswohlgefährdungen. Als Anhaltspunkt können plötzliche Verhaltensänderungen des Kindes dienen, die u.a. wie folgt beobachtbar wären:

- diffuse Ängste
- Vermeiden von Orten, Menschen, Situationen
- Regression (z.B. wieder einnässen)
- altersunangemessenes sexualisiertes Verhalten (z.B. körperliches Angehen fremder Menschen, sich auf den Schoß setzen, sich jemandem körperlich „anbieten“)
- aggressives Verhalten
- [...]

### 4.1 Differenzierung von Kindeswohlgefährdendem Verhalten in drei Stufen

Grundsätzlich können Verhaltensweisen gegenüber Kindern, die deren persönliche Grenze überschreiten sowohl von Erwachsenen als auch von anderen Kindern ausgeübt werden. Im Sinne eines fachlich fundierten Umgangs mit ebendiesen

Grenzüberschreitungen wird laut Enders je nach Schwere zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Übergriffen unterschieden.

#### **4.1.1 Grenzverletzungen**

Grenzverletzungen werden unabsichtlich verübt und resultieren i.d.R. aus fachlichen und persönlichen Unzulänglichkeiten. Ob eine Verhaltensweise vom Gegenüber als Grenzverletzung empfunden wird, liegt stets in der individuellen Wahrnehmung. Als Beispiele seien folgende Situationen aus dem Betreuungsalltag genannt:

- Körperkontakt (Kind auf den Schoß ziehen, beim Wickeln auf den Bauch küssen, ungefragt umziehen, unangekündigt den Mund abwischen oder das Lätzchen überziehen, Kind aktiv an der Bewegung bzw. am Verlassen einer Situation hindern...)
- Kosenamen geben
- das Kind stehen lassen und ignorieren
- Sarkasmus – Ironie
- unangemessene Sanktionen (Separierung...)
- Grenzverletzungen durch andere Kinder bagatellisieren („Ist doch nicht so schlimm“, „Da bist du selber schuld“, ...)
- Überforderungen („Alle Kinder können das schon“, „Du musst doch jetzt Schuhe binden können“, ...)

#### **4.1.2 Übergriffe**

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen geschehen Übergriffe bewusst und nicht aus Versehen. Sie sind Ausdruck einer Haltung, die sich über Signale und Zeichen von Kindern hinwegsetzt. Auch wenn eine anfängliche Grenzverletzung wissentlich wiederholt wird, ist die Grenze zum Bereich des Übergriffs überschritten. Beispiele hierfür können sein:

- respektloser Umgangstil (Bloßstellen, Auslachen, persönliche Abwertungen, abwertende / rassistische Bemerkungen, Vergleichen von Kindern, Bitten um Hilfe als „Petzen“ abwerten, ...)
- unangemessene Sanktionen (solange beim Essen sitzen bis alles aufgegessen ist, am Tisch sitzen bis das Kind „weiß“ warum es etwas gemacht hat, lauter Ton, Befehle, ...)
- Missachtung von grundlegenden Kinderrechten (nach privaten Dingen ausfragen, Kinder nicht beteiligen, massive Missachtung des Rechts am eigenen Bild, ...)
- Unterstützung verweigern („Du bleibst solange sitzen bis du deine Schuhe gebunden hast“, keine Hilfe bei Konflikten, ...)

#### **4.1.3 Strafrechtlich relevante Übergriffe**

Als strafrechtlich relevanter Übergriff wird grundsätzlich jede Form der Gewalt gegenüber Kindern bezeichnet. Der Erwachsene nutzt hier seine Macht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse, was sich wie folgt äußern kann:

- körperliche Züchtigung (Schlagen, Treten, Kind hinter sich herzerren, Kind schütteln, Kind einsperren, Kind fixieren, körperlich zum Essen oder Schlafen zwingen, mit Gewalt wickeln, ...)
- sexualisierte Gewalt in jeder Form

(vgl. Eberhardt, Enders, Kelkel, Kossatz 1990)

## **5. Personal**

Wesentliche Bausteine für einen gelingenden Kinderschutz in unseren Einrichtungen sind die Personalauswahl, der Führungsstil und die persönliche Grundhaltung der Mitarbeiter\*innen. Dazu gehören

- der professionelle Umgang mit Nähe und Distanz,
- der professionelle Umgang mit dem Austesten der Kinder von Grenzen
- sowie der Umgang mit der kindlichen Sexualität.

Sowohl im Einstellungsverfahren als auch in der anschließenden Einarbeitungsphase und im späteren Anstellungsverhältnis finden diese Bausteine stets große Beachtung.

### **5.1 Bewerbung und Einstellung**

In allen Vorstellungsgesprächen werden die Bewerber\*innen darüber in Kenntnis gesetzt, dass wir uns als Träger aktiv mit dem Thema Kinderschutz beschäftigen. Sie werden zu ihren persönlichen Haltungen, ihrem Umgang und bisherigen Erfahrungen mit Grenzüberschreitungen befragt.

Beim formellen Teil achtet die Einrichtungsleitung auf die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (Persönliche Eignung nach §72 SGB VIII), das nicht älter als drei Monate sein darf. Gleichfalls sind ein häufiger Stellenwechsel und Lücken im Lebenslauf zu beachten. Referenzen des vorherigen Arbeitgebers liegen vor. Eine Unterweisung in das Schutzkonzept ist obligatorisch. Dies gilt für alle für den AWO Bezirksverband Schwaben arbeitenden Personen, seien es Festangestellte, Ehrenamtliche, Praktikant\*innen oder geringfügig Beschäftigte.

Neue Mitarbeiter\*innen werden bei Vertragsabschluss über das AWO Schutzkonzept unterrichtet und verpflichten sich mit ihrer Unterschrift dem Verhaltenskodex (Anhang 4).

Bereits im Erstgespräch weist die Einrichtungsleitung auf die konzeptionell verankerte pädagogische Grundlage der Partizipation nach dem Projekt „Mitentscheiden – Mithandeln“ hin.

## 5.2 Einarbeitung

Unsere neuen Mitarbeiter\*innen werden von der Einrichtungsleitung, die Leitungen von der Fachberatung/Fachbegleitung im persönlichen Gespräch begrüßt um anschließend gemeinsam den AWO Einstellungsleitfaden zu erörtern.

Der unterschriebene Verhaltenskodex dient als Grundlage der Arbeit. Der Umgang der Mitarbeiter\*in mit dem Thema *Kinderschutz* ist Teil der obligatorischen Probezeit-Beurteilung, die durch ein ausführliches Reflexionsgespräch abgerundet wird.

Es finden regelmäßige Mitarbeitergespräche mit der Leitung statt, in denen das pädagogische Handeln thematisiert wird. Auch auf der nächsthöheren Ebene finden regelmäßige Mitarbeitergespräche statt. Diese werden seitens der Fachberatung bzw. der Fachbegleitung oder des Vorstands der Kinder- und Jugendhilfe mit der jeweiligen Einrichtungsleitung geführt.

## 5.3 Unterstützende Maßnahmen

Alle Mitarbeiter\*innen des AWO Bezirksverbands Schwaben haben die Möglichkeit, sich fort- und weiterzubilden. Die Grundlagen des Schutzkonzeptes sind in allen Einrichtungen präsent und werden in trägerinternen Inhouse-Schulungen bearbeitet. Eine fundierte Umsetzung des Schutzkonzeptes setzt eine Teilnahme aller Mitarbeiter\*innen hieran voraus.

Zusätzlich finden durch die Fachberatung/Fachbegleitung sowie durch die Multiplikator\*innen für Partizipation regelmäßige Teamcoachings statt.

Im Rahmen von regelmäßig stattfindenden Teamsitzungen haben die Mitarbeiter\*innen Gelegenheit, Modelle der kollegialen Beratung und Fallbesprechungen zu praktizieren. Zusätzlich steht jedem Haus außerdem ein jährlich verpflichtend stattfindender Konzeptionstag zur Bearbeitung aller konzeptionellen Elemente (Hauskonzeption, Schutzkonzept, ggf. Verfassung) zur Verfügung. So reflektieren die Teams regelmäßig persönliche Haltungen, evaluieren Prozesse und überprüfen situationsorientiert ihre hauseigenen Konzeptionen und Verfassungen auf Aktualität. Bei diesen Prozessen obliegt es der Einrichtungsleitung, die Teilnahme der Mitarbeiter\*innen verpflichtend auszusprechen.

## 6. Pädagogische Grundlagen

Unser Bild vom Kind ist geprägt von der Grundhaltung, dass Bildung von Geburt an mit allen Sinnen im sozialen Prozess stattfindet. Kinder und Erwachsene gestalten das Aufwachsen gleichermaßen aktiv mit.

Die Einrichtungen des AWO Bezirksverbands Schwaben orientieren sich bei der Gestaltung der frühkindlichen Bildung am Situationsansatz, an den Lebenssituationen und der konkreten Lebenswelt der Kinder.

Die hier angeführten Unterpunkte betreffen alle Altersstufen und Einrichtungsbereiche. Gerade Aspekte wie Schlafen, Hygiene und Eingewöhnung beschränken sich nicht auf den Fokus der Krippe.

### 6.1 Professionelle Beziehungsgestaltung

Einen der wesentlichsten Schutzfaktoren in der kindlichen Entwicklung stellt eine gelungene Erwachsenen-Kind-Beziehung dar. Die Beziehungsgestaltung im Alltag ist von großer Bedeutung v.a. im Hinblick auf die Entwicklung der Resilienz (Widerstandsfähigkeit) der Kinder. Hierzu benötigen sie die professionelle Unterstützung von den pädagogischen Fachkräften in unseren Einrichtungen.

Um diese gewähren zu können, bedarf es einer intensiven Auseinandersetzung mit dem Thema *Nähe und Distanz*:

- Alle Kinder haben das Recht auf Gleichbehandlung.
- Wir bieten Kindern bei Bedarf emotionale und körperliche Zuwendung an.
- Wir achten auf eine professionelle Distanz.
- Wir teilen keine Geheimnisse mit den Kindern.
- Körperliche Kontaktaufnahme geht von den Kindern aus.
- Wir nutzen keine Kosenamen.
- Wir zeigen den Kindern unsere Grenzen bei distanzlosem Verhalten.
- Wir machen private Kontakte zu den uns anvertrauten Kindern und Familien transparent.

### 6.2 Schlafen und Ruhen

Die Punkte *Schlafen* und *Ruhen* haben eine hohe Bedeutung in allen unseren Kindertageseinrichtungen. Sie zählen zu den Grundbedürfnissen und sind genauso wichtig wie die regelmäßige Nahrungsaufnahme. Wird diesem Bedürfnis nicht nachgekommen, hat dies gravierende Auswirkungen auf den gesamten kindlichen Organismus. In Extremfällen können bei Kindern eine verzögerte Entwicklung, Sprachdefizite, ADHS, Formen von Adipositas und vieles mehr die Folge sein.

In den dringend erforderlichen Ruhe- bzw. Schlafphasen verarbeiten Kinder ihre vielfältigen Erlebnisse des Tages. Dazu gehören Abläufe, Regeln, Konflikte, Beziehungen, Transitionen und die gesamte Lernleistung, die vom Kind im Tagesablauf erbracht wurde.

Alle unsere Kindertageseinrichtungen haben im Team unter fachlicher Begleitung ein Schlaf- und Ruhekonzept entwickelt.

Im Rahmen des Schutzkonzeptes sind uns folgende Grundlagen wichtig:

- Kinder erhalten die Möglichkeit sich auszuruhen und zu schlafen. Kein Kind wird zum Schlafen oder Ruhen gezwungen.
- Wir bieten eine vertrauensvolle Umgebung mit Struktur und Ritualen.
- Kinder werden grundsätzlich nicht geweckt.
- Jedes Kind hat die Möglichkeit seinem eigenen Schlafbedürfnis nachzugehen.
- Für Kinder unter einem Jahr ist eine Schlafbegleitung erforderlich.
- Die Kinder sind beim Schlaf bekleidet.
- Jedes Kind hat seinen eigenen Schlafplatz.
- Wir setzen oder legen uns bei Bedarf zu einem Kind, wahren aber unbedingt die gebotene Distanz.
- Der Schlafrum ist nicht verschlossen, jedes Team-Mitglied kann jederzeit den Raum betreten.

### 6.3 Essenssituation

Ernährung ist ein Kernthema in unseren Kindertageseinrichtungen, dem im Hinblick auf das Thema *Gesundheit* eine zentrale Bedeutung zukommt.

Mahlzeiten sind ein kulturelles und soziales Ereignis mit Ritualen und ein wichtiges und vielseitiges Lern- und Erfahrungsfeld für alle Kinder. Essen ist als pädagogisches Angebot zu sehen.

Im Rahmen unseres Schutzkonzeptes sind uns folgende Grundlagen wichtig:

- Kein Kind wird zum Essen gezwungen.
- Essen versteht sich als pädagogisches Angebot, Kinder werden eingeladen und inspiriert.
- Kein Kind muss „probieren“.
- Kinder hören auf zu Essen, wenn sie satt sind.
- Jedes Kind hat das Recht von allen Gängen zu essen.
- Kein Kind muss sich die Nachspeise „verdienen“.
- Kinder müssen das Grundbedürfnis nach Trinken und Essen zeitnah stillen können.
- Das Thema *Essen* wird nicht als Mittel für Lob oder Tadel genutzt.

## 6.4 Hygiene

Körperpflege zählt zu den Alltagsroutinen in unseren Kindertageseinrichtungen. Diese sind wichtige Voraussetzung für die Gesundheit des Kindes. Pflegesituationen sind stets auch intensive Lernsituationen. In diesem Bereich sind die Kinder ganz auf die Fürsorge und Unterstützung unserer Fachkräfte angewiesen.

Eine beziehungsvolle Pflege bedeutet, dass Fachkräfte eine gute Beziehung zu den Kindern haben, auf die Signale der Kinder achten, die Kinder bei den Pflegehandlungen unterstützen und Pflege nicht als lästige Nebensache erleben.

Die Erfahrungen der eigenen Körperlichkeit und der zunehmenden Eigenständigkeit bei der Körperpflege unterstützen Kinder dabei, ein positives Selbstbild zu entwickeln.

Im Rahmen unseres Schutzkonzeptes sind uns folgende Grundlagen wichtig:

- Die Sanitärausstattung entspricht den hygienischen und sicherheitstechnischen Standards.
- Die Privatsphäre (Schutz vor fremden Blicken) ist gewährleistet.
- Der Toilettengang wird nur auf Bitten des Kindes um Hilfe begleitet. Die pädagogische Fachkraft bietet Unterstützung in jeglicher Form an.
- Wir kündigen uns vor Öffnung der Toilettentür an.
- Wir ermöglichen einen ungestörten Toilettenbesuch.
- Das Kind entscheidet von wem es gewickelt wird, der Wunsch nach einer Vertrauensperson wird respektiert.
- Das Kind entscheidet ob und wie es gewickelt wird. Das Gegenteil wäre eine Form der Gewalt, die nicht zuletzt als Türöffner für spätere sexuelle Übergriffe verstanden werden kann.
- Alle Handlungsschritte der pädagogischen Fachkraft werden vor der Umsetzung angekündigt (Nase putzen...).
- Wir benennen die Körperteile korrekt.
- Die Kinder cremen sich z.B. mit Sonnencreme selbständig ein, Fachkräfte bieten ihre Hilfe an.
- Auf Wunsch des Kindes helfen wir beim An- und Ausziehen.
- Neue Mitarbeiter\*innen wickeln erst nach einer Eingewöhnungs- und Kennenlernphase.

## 6.5 Eingewöhnung

Dem Übergang von der Familie in eine unserer Kindertageseinrichtungen kommt eine besondere Bedeutung zu. Oftmals ist dies die erste Transition, die Kinder in ihrem Bildungsverlauf bewältigen. Dies kommt besonders bei Kindern unter drei Jahren deutlich zum Tragen. Hier entsteht eine gemeinsame Verantwortung von Eltern und pädagogischer Fachkraft. Offenheit, Akzeptanz und eine gemeinsame Abstimmung sind in diesem Zusammenhang unerlässlich.



Im Rahmen unseres Schutzkonzeptes sind uns folgende Grundlagen wichtig:

- Jede Einrichtung hat ein professionell erstelltes Eingewöhnungskonzept.
- Jedes Kind und jede Familie bekommen die Zeit die sie brauchen.
- Eltern wird ermöglicht, ihr Kind zu begleiten.
- Zur Unterstützung bei der Eingewöhnung ist es in manchen Situationen notwendig, ein Kind in den Arm zu nehmen, auch wenn es das im Moment nicht will. Diese Situationen finden immer im Beisein anderer pädagogischer Mitarbeiter\*innen statt.

## 6.6 Partizipation

Der AWO Bezirksverband Schwaben nimmt seit 2016 am bundesweiten Modellprojekt der Bertelsmann Stiftung „jungbewegt“ teil. Aus dem ganzen Bundesgebiet sind dies 17 unterschiedliche Träger der Jugendhilfe mit ca. 100 Einrichtungen. Unterstützt wird das Projekt von verschiedenen Bundesländern und wichtigen Akteuren der Demokratiebildung in Deutschland.

Im frühkindlichen Bereich wird in diesem Zusammenhang das Konzept „Mitentscheiden-Mithandeln“ umgesetzt. Um die entsprechenden Konzepte in die Breite zu tragen, wurde ein Netzwerk an Multiplikator\*innen ausgebildet, die durchgängig in unseren eigenen Kitas tätig sind.

Die Grundhaltung, Kinder als Persönlichkeiten zu sehen, verpflichtet die pädagogischen Mitarbeiter\*innen des AWO Bezirksverbands Schwaben dazu, Kinder in allen Belangen, die sie im Betreuungsalltag betreffen, mitentscheiden und mithandeln zu lassen. Diese Haltung, die Kinder mitreden und Einfluss nehmen lässt, findet sich auch in unserem Schutzkonzept wieder und wird in allen unseren Einrichtungen gelebt.

Partizipation ist ein Qualitätskriterium für unsere Kitas. Die Rechte der Kinder werden geachtet, Selbstbewusstsein und Widerstandsfähigkeit (Resilienz) gefördert, was Kinder zu Experten für die Gestaltung ihres eigenen Lebens macht. Um Entscheidungen für die Gemeinschaft treffen zu können, werden unterschiedliche Gremien, wie z.B. eine Kinderkonferenz, ein Kinderrat, ein Kinderparlament o.ä. verbindlich installiert.

Vor diesem Hintergrund wird auch in unserem Schutzkonzept das Recht auf die eigene Entscheidung uneingeschränkt festgesetzt. Jede Einrichtung erarbeitet ein Beteiligungsprojekt und im Anschluss eine hauseigene Verfassung, in der die Rechte der Kinder verbindlich festgelegt sind und setzt sich darüber hinaus konkret mit dem Umgang und dem Ablauf von Beschwerden auseinander. So werden Möglichkeiten zur Beschwerde für alle Beteiligten transparent gemacht.

### **6.6.1 Beteiligungsprojekt**

Beteiligungsprojekte haben, anders als etwa ein Bildungsprojekt, keinen offenen Ausgang, sondern zielen klar darauf ab, Kinder aktiv zu beteiligen und am Ende eine bewusste Entscheidung zu treffen. Es gibt ein klares Ziel mit der Festlegung der einzelnen Schritte und Vorgehensweisen. Die darin enthaltenen Entscheidungsrechte der Kinder werden in pädagogischen Schritten zur Meinungsbildung begleitet. Dazu bedarf es einer guten Unterstützung durch die pädagogischen Fachkräfte.

Diese Projektmethode ist in allen unseren Einrichtungen präsent und wird immer wieder angewandt um Kinder in Entscheidungsprozesse miteinzubeziehen und sie am Gemeinschaftsleben zu beteiligen.

Im Gesamtprozess der Etablierung von Partizipation in den Einrichtungen sind Beteiligungsprojekte als Einstiegsmethode zu verstehen, die mittelfristig den Weg für die Erstellung einer Verfassung ebnen sollen.

### **6.6.2 Verfassung**

In unseren Kindertageseinrichtungen legen die Mitarbeiter\*innen in einer verfassungsgebenden Versammlung die Rechte der Kinder verbindlich fest. Diese werden gemeinsam erarbeitet und im Konsens festgelegt.

Zu Beginn des Prozesses wird geklärt, welche Selbstbestimmungs- und welche Mitentscheidungsrechte es gibt. So wird im Vorfeld definiert, worüber die Kinder selbst entscheiden, wo sie mitentscheiden und worüber die Kinder auf keinen Fall entscheiden dürfen.

Durch die Festlegung von Beteiligungsgremien, Interessenvertretungen, Kinderparlamenten etc. wird die Einbeziehung der Kinder gesichert.

Inhalte einer Verfassung sind mit dem Kinderschutz kompatibel und können sein:

- Selbstbestimmung im Alltag
- Mitbestimmung im Tagesablauf
- Themen und Inhalte der pädagogischen Aktivitäten
- Raumgestaltung-Raumnutzung
- Mahlzeiten
- Regeln
- Hygiene
- Personalangelegenheiten
- Sicherheit
- Finanzangelegenheiten

Durch dieses Vorgehen sollen die bei uns betreuten Kinder erleben, dass ihre Stimme Gewicht hat und dass ihre Rechte verlässlich Bestand haben und nicht durch die Mitarbeiter\*innen willkürlich ausgelegt werden können.

Das „Recht, Rechte zu haben“ (Hannah Arendt) muss im Kitaalltag verankert werden.

### **6.6.3 Beschwerdeverfahren**

Da pädagogische Beziehungen immer von einem Machtgefälle geprägt sind, erfahren Kinder in Kindertageseinrichtungen immer wieder, dass ihre Äußerungen und Beschwerden von Erwachsenen nicht ernst genommen werden. Sie erleben, dass in vielen Situationen über ihre eigentlichen Anliegen, Bedürfnisse und Wahrnehmungen hinweggegangen wird. Vor diesem Hintergrund wurde im Jahr 2012 im Bundeskinderschutzgesetz das Recht der Kinder auf ein Beschwerdeverfahren verankert.

Um ein konkretes Beschwerdeverfahren zu entwickeln setzen sich unsere Teams mit folgenden Fragen auseinander:

- Worüber können sich Kinder in der Kita beschweren?
- Wie bringen Kinder ihre Beschwerden zum Ausdruck?
- Wie werden Kinder angeregt, sich zu beschweren?
- Wo und bei wem können sie sich beschweren?
- Wie werden Beschwerden aufgenommen und dokumentiert?
- Wie werden die Beschwerden bearbeitet bzw. Abhilfe geschaffen?
- Wie wird der Respekt gegenüber den Kindern zum Ausdruck gebracht?
- Wie können sich Fachkräfte gegenseitig unterstützen?

Dabei reicht es nicht aus, den Umgang mit Beschwerden der Kinder und die strukturelle Umsetzung einmalig festzuschreiben. Vielmehr geht es darum, einen Teamprozess zu initiieren, der die Beschwerden als Entwicklungschance sowohl für die Kinder als auch für die pädagogischen Mitarbeiter\*innen versteht. Weiterhin ermöglicht dieser Prozess, die eigene Dialogfähigkeit zu hinterfragen und Regeln und Strukturen immer wieder den Bedürfnissen der Kinder anzupassen. Ziel ist es, für alle Beteiligten durch einen möglichst transparenten Verfahrensablauf ein Höchstmaß an Sicherheit zu gewährleisten.

## **6.7 Raumkonzept**

Alle unsere Einrichtungen sind unterschiedlich aufgebaut, somit hat jedes Haus ein individuelles Raumkonzept. In jeder Einrichtung sind Räume bzw. Bereiche mit einem unterschiedlichen Grad an Intimität zu finden, für die in unserem Schutzkonzept entsprechende Grundlagen verankert sind.

### **6.7.1 Bereiche mit höchster geschützter Intimität**

In diesen Bereich fallen die Toiletten und der Wickelbereich, die folgenden Grundlagen sind uns in Bezug auf den Kinderschutz wichtig:

- Die Kinder sind vor Blicken nicht Beteiligter geschützt, für Teammitglieder sind die Räume einsehbar.
- Lediglich das Personal hat Zutritt.
- Wenn Eltern ihr Kind in Ausnahmesituationen wickeln, wird das Personal informiert, das gleiche gilt in der Kindertoilette.

### **6.7.2 Bereiche mit mittlerer Intimität**

Hier handelt es sich hauptsächlich um den Schlafbereich und Nebenräume. Folgende Grundlagen sind uns wichtig:

- Lediglich das pädagogische Personal hat Zutritt.
- Kinder dürfen diese Räume einvernehmlich zur Körpererkundung nutzen.

### **6.7.3 Bereiche mit geringer Intimität**

Bei diesen Bereichen handelt es sich um die Gruppen- und Funktionsräume, für die folgende Grundlage gilt:

- Eltern und andere Personen dürfen sich nach Absprache aufhalten.

### **6.7.4 Bereiche ohne besondere Intimität**

Für diese Bereiche, die beispielsweise den Flur oder den Eingangsbereich umfassen, gelten folgende Grundlagen:

- Kinder werden dazu angehalten, sich ausschließlich in geschützteren Räumen umzuziehen.
- Kinder sollten angemessen gekleidet sein.
- Eltern können sich in Abholzeiten dort aufhalten.

### **6.7.5 Öffentliche Räume**

In diesen Bereichen (Garten, Freigelände...) ist folgende Grundlage zu beachten:

- Kinder und Mitarbeiter\*innen sind angemessen gekleidet.
- Beim Baden oder Planschen tragen die Kinder mindestens eine Bade- bzw. Unterhose.

## 6.8 Recht am eigenen Bild

Der Betreuungsvertrag mit den Eltern beinhaltet eine Einwilligungserklärung in das Erstellen und Verbreiten von Foto-, Film- und Tonaufnahmen zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit. Vor diesem Hintergrund finden in unseren Einrichtungen die schutzwürdigen Interessen des Kindes und der Familie stets Beachtung.

## 6.9 Sexualpädagogik

Von Geburt an gehört die kindliche Sexualität zur eigenen Persönlichkeitsentwicklung. Ein sexualpädagogisches Konzept gehört somit auch zum Auftrag in unseren Kindertageseinrichtungen.

Ein positiver Umgang mit Körperlichkeit und Sexualität leistet einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung des Selbstwertgefühls und des Vertrauens auf sich selbst. Kinder unterscheiden zwischen angenehmen und unangenehmen Gefühlen und nur so kann sich auch ein „Nein“-Sagen entwickeln.

Ziele sind eine positive Geschlechtsidentität, einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper, Grundwissen über Sexualität und ein Bewusstsein über die eigene Intimsphäre.

Je jünger die Kinder sind, desto körperlicher wird die Welt erfahren. Gegenstände kommen zum Erforschen in den Mund, erste Befriedigung von Lust ist erkennbar.

Im Kindergartenalter begreifen sich die Kinder auch durch „Doktorspiele“, gemeinsame Toilettenbesuche und die ersten Fragen zur Aufklärung. Die Rollen von Jungen und Mädchen werden interessant, es wird verglichen und nachgespielt was sie erlebt oder beobachtet haben.

Im weiteren Alter ist das Experimentieren mit dem eigenen Körper für die Ich-Identität und für die Autonomie von größter Bedeutung.

In diesem Zusammenhang gehört es zu den Hauptaufgaben der pädagogischen Fachkräfte, eine offene Haltung, Sensibilität und Einfühlungsvermögen an den Tag zu legen. Darüber hinaus ist ein genaues Beobachten dessen, womit sich Kinder gerade beschäftigen, unabdingbar. Das Ziel dieser sexualpädagogischen Überlegungen ist eine ganzheitliche und umfassende Sexualerziehung, die sowohl die positiven, lustvollen Aspekte, als auch mögliche Formen von Gewalt im Blick hat. Entgegen der Befürchtung mancher Eltern bedeutet dies jedoch nicht, dass in unseren Einrichtungen der aus der Schule bekannte Aufklärungsunterricht vorweggenommen wird. Es geht vielmehr darum, unter der Beachtung der psychosexuellen Entwicklungsstufen feinfühlig auf die von den Kindern eingebrachten Themen zu reagieren.

Sexualpädagogische Angebote können sein:

- Förderung aller Sinne durch vielfältige Angebote (Massagen, Entspannungstechniken, Kneten, Spiegel...)
- eine entsprechende Raum- und Gartengestaltung mit Rückzugsmöglichkeiten
- Materialien zur Sexualerziehung (Bücher, Bildmaterial, Verkleidungsutensilien, Rollenspiele, Arztkoffer...)

Im Umgang mit sexualpädagogischen Themen ist uns wichtig:

- eine klare Benennung der Geschlechtsteile im Alltag
- eine Bewusstmachung abwertender oder diskriminierender Äußerungen
- die Beachtung des Schamgefühls der Kinder

### **6.10 Elternpartnerschaft**

Im Rahmen unseres Schutzkonzeptes ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern unerlässlich.

Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte ist es, mögliche präventive Maßnahmen verständlich zu machen und die Unterstützung der Eltern einzufordern.

Bereits beim Aufnahmegespräch wird das Schutzkonzept bekannt gemacht und erläutert und ist in der jeweiligen Einrichtung einsehbar.

Die Inhalte des Schutzkonzeptes können beispielsweise bei thematischen Elternabenden, in präventiven Elterngesprächen oder den regelmäßigen Entwicklungsgesprächen Raum finden. In den jährlichen Elternbefragungen kann erörtert werden, ob den Eltern Rahmen- und Einrichtungskonzeption, Schutzkonzept, ggf. Verfassung oder aber auch das Hygienekonzept bekannt sind.

## **7. Konkrete Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdungen**

Sollte es im Betreuungsalltag zu einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung kommen, sind hierfür beim AWO Bezirksverband Schwaben konkrete Handlungsabläufe festgelegt. Jede Einrichtung kennt die für sie zuständige insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) namentlich. Grundsätzlich ist beim Umgang mit möglichen Verdachtsfällen sensibel darauf zu achten, durch die geforderte größtmögliche Transparenz gegenüber allen Beteiligten die Sicherheit des Kindes nicht weiter zu gefährden.

## 7.1 Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII

In jeder Einrichtung des AWO Bezirksverbands Schwaben liegt eine unterzeichnete „**Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach §§8A und 72a SGB VIII**“ vor, in der die jeweils zuständigen „insoweit erfahrenen Fachkräfte (ISEF)“ namentlich benannt sind. Darüber hinaus ist im AWO-QM in den Handlungsrichtlinien §8a SGB VIII 1.21 (Anhang 2) das Vorgehen bei einem entsprechenden Verdachtsfall beschrieben. In dem dort enthaltenen Flussdiagramm ist die Reihenfolge der zu beachtenden Schritte genau festgelegt. Zusätzlich ist ein Formular zur Dokumentation und zur Meldung an den Träger angehängt. Die konkrete Gefährdungsbeurteilung erfolgt ggf. anhand der Formulare der jeweils zuständigen ISEF.

## 7.2 Meldepflicht bei Kindeswohlgefährdung nach §47 SGB VIII

Auch innerhalb des Systems einer Betreuungseinrichtung können Gefährdungspotentiale z.B. durch Mitarbeiter\*innen auftreten. Gemäß §47 SGB VIII ist die Betreuungseinrichtung in einem solchen Fall dazu verpflichtet, nach der Kenntnisnahme und einer internen Erstbewertung direkt eine entsprechende Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde zu erstatten. Als detaillierte Handreichung dienen in diesem Zusammenhang die Hinweise für Träger des Landschaftsverbands Rheinland (Landschaftsverband Rheinland: Hinweise für Träger zu den Meldepflichten nach § 47 SGB VIII. Zugriff am 17.02.2021. Verfügbar unter

[https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/rundschreiben/dokumente\\_96/kinder\\_und\\_familien/aufsicht/Hinweise\\_zur\\_Meldepflicht\\_nach\\_47\\_SGB\\_VIII.pdf](https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/rundschreiben/dokumente_96/kinder_und_familien/aufsicht/Hinweise_zur_Meldepflicht_nach_47_SGB_VIII.pdf)).

## 8. Umgang im Team

Wichtigster Gelingensfaktor für die verlässliche Umsetzung der bisher beschriebenen Aspekte ist die Haltung der Mitarbeiter\*innen zum Thema *Kinderschutz*. Nur aus einer funktionierenden konstruktiven Teamkultur können eine selbstkritische Reflexion des Umgangs mit pädagogischen Akutsituationen und ein tatsächlich gelebter Verhaltenskodex erwachsen.

### 8.1 Teamkultur

Verantwortlich für den gegenseitigen Umgang im Team, für die Prävention und Intervention ist die Einrichtungsleitung.

Sie ist Vorbild für einen wertschätzenden, Grenzen achtenden Umgang mit Kindern, Eltern und ihren Mitarbeiter\*innen.

Dies betrifft alle Bereiche der Personalführung, den strukturellen und organisatorischen Rahmenbedingungen, die Vereinbarung von Regeln und Absprachen und deren Einhaltung. In den Einrichtungen des AWO Bezirksverbands Schwaben wird ein partizipativer Führungsstil und eine dialogische Haltung im Team gelebt.

Die Mitarbeiter\*innen sind dieser AWO-Richtlinie verpflichtet, sie unterstützen die Leitung und achten auf einen respektvollen Umgang. Konflikte und Meinungsverschiedenheiten werden angemessen, zielorientiert und gemeinsam gelöst. Eine offene Reflexion, sowie eine gegenseitige kollegiale Beratung sind etabliert. Die Fachberatung und Fachbegleitung wirken unterstützend mit.

Unsere Mitarbeiter\*innen unterstützen sich im Arbeitsalltag und in besonderen Belastungssituationen. Physische und psychische Grenzen werden im Team ernst genommen und bei Bedarf Hilfe angeboten.

Der AWO Bezirksverband Schwaben legt großen Wert darauf, dass sich die jeweiligen Teams über mögliche Solitärsituationen im Betreuungsalltag bewusst sind und diese zur Vermeidung der hiermit einhergehenden Gefährdungspotentiale auf ein Mindestmaß reduzieren.

Im Sinne einer konstruktiven Fehlerkultur können und dürfen Fehler passieren. Sie werden offen benannt, eingestanden und aufgearbeitet. Transparenz ist oberstes Gebot.

## **8.2 Verfahren in Akutsituationen**

Alle unsere Mitarbeiter\*innen erleben im täglich Ablauf ungeplante Situationen mit einzelnen oder mehreren Kindern. Seien es Aggressionen gegen sich selbst, gegen andere Kinder, störendes Verhalten, Gefahrensituationen oder Konflikte zwischen den Kindern.

Um in diesen Akutsituationen im pädagogischen Alltag nicht nur intuitiv, spontan und nach subjektiven Eindrücken zu agieren, ist eine strukturierte Vorgehensweise Voraussetzung um professionelles Handeln zu gewährleisten. Eine systematische Strategie um Kindern mit herausforderndem Verhalten angemessen zu begegnen ist ein gemeinsam im Team erarbeiteter Ablauf für Akutsituationen.

Inhalte sind:

- Vermeidung von Verletzungen
- Gesicherter Beziehungsaufbau – Halt geben
- Rückzugsmöglichkeiten bieten
- Kinder aus Hoherregungssituationen begleiten





- feste Absprachen im Team
- Transparenz gegenüber Mitarbeiter\*innen und Eltern

Im pädagogischen Alltag sind neben diesen Akutstrategien natürlich längerfristige Maßnahmen notwendig. Zentral ist die Reflexion und Analyse im Team.

## 9. Quellenverzeichnis

**Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen; Staatsinstitut für Frühpädagogik München (Hrsg.)** (2006): Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung. Berlin: Cornelsen, 6. Aufl.2013.

**Eberhardt, Bernd, Enders, Ursula, Kelkel, Martin, Kossatz, Yücel** (1990): Zart war ich-bitter wars. Köln: Volksblattverlag.

**Fröhlich-Gildhoff, Klaus, Rönnau-Böse, Maike, Tinius, Claudia** (2017): Herausforderndes Verhalten in Kita und Grundschule. Stuttgart: Kohlhammer.

**Hansen, Rüdiger, Raingard Knauer und Benedikt Sturzenhecker** (2011): Partizipation von Kindern in Kindertageseinrichtungen. So gelingt Demokratiebildung mit Kindern! Berlin: das netz.

**AWO Bezirksverband Schwaben e.V.:** Broschüre Mitreden – Einfluss nehmen! *Zugriff am 18.01.2021.* Verfügbar unter <https://www.awo-schwaben.de/download-bereich/category/22-publikationen-kindertageseinrichtungen.html>

**AWO Bezirksverband Schwaben e.V.:** Rahmenkonzeption der Kindertageseinrichtungen. *Zugriff am 18.01.2021.* Verfügbar unter <https://www.awo-schwaben.de/download-bereich/category/22-publikationen-kindertageseinrichtungen.html>

**Evangelischer KITA-Verband Bayern:** Handreichung zur Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzeptes. *Zugriff am 14.01.2021.* Verfügbar unter [https://www.evkitabayern.de/fileadmin/user\\_upload/materialien\\_a\\_bis\\_z/kinderschutz/Arbeitshilfe\\_zum\\_Schutzkonzept\\_2020.pdf](https://www.evkitabayern.de/fileadmin/user_upload/materialien_a_bis_z/kinderschutz/Arbeitshilfe_zum_Schutzkonzept_2020.pdf)

**Landschaftsverband Rheinland:** Hinweise für Träger zu den Meldepflichten nach § 47 SGB VIII. *Zugriff am 17.02.2021.* Verfügbar unter [https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/rundschreiben/dokumente\\_96/kinder\\_und\\_familien/aufsicht/Hinweise\\_zur\\_Meldepflicht\\_nach\\_47\\_SGB\\_VIII.pdf](https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/rundschreiben/dokumente_96/kinder_und_familien/aufsicht/Hinweise_zur_Meldepflicht_nach_47_SGB_VIII.pdf)



**UNICEF:** Flyer zehn Kinderrechte. Zugriff am 16.02.2021. Verfügbar unter <https://www.unicef.de/informieren/materialien/zehn-kinderrechte/57310>

Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG. Zugriff am 17.02.2021. Verfügbar unter <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKiBiG/true>

Bürgerliches Gesetzbuch. Zugriff am 17.02.2021. Verfügbar unter <http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/>

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Zugriff am 17.02.2021. Verfügbar unter <http://www.gesetze-im-internet.de/gg/>

Sozialgesetzbuch (SGB) – Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe. Zugriff am 17.02.2021. Verfügbar unter [http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/)

Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Convention on the Rights of the Child, CRC). Zugriff am 17.02.2021. Verfügbar unter <https://www.kinderrechtskonvention.info/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-370/>